



Vorlage TA_33/2019
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 08.11.2019

mit 7 Anlagen

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2020 - Vorberatung -

I. Gebührenkalkulation

1. Einführung

Die Abfallwirtschaft des Landkreises – AVL GmbH und Fachbereich Abfallgebühren – hat im Jahr 2018 einen Überschuss in Höhe von 2,57 Mio. € erzielt. Zusammen mit dem noch vorhandenen Überschuss aus dem Jahr 2017 verbleiben für 2020 und die Folgejahre 5,05 Mio. €. Die Entwicklungen für das laufende Kalenderjahr können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Die Leistungspalette der Abfallwirtschaft ist weiterhin umfangreich und bürgerfreundlich. Die Biomülltrennung wurde erfolgreich intensiviert. Die Restmüllmengen sind weiterhin rückläufig. Die Bürger schätzen die seit vielen Jahren gewohnt hohen Standards.

Das **Budget der AVL** ist gegenüber 2019 um 1,6 Mio. € brutto gestiegen. Die Kosten beim Biomüll sind aufgrund des neuen Vergärungsvertrags gestiegen. Die Verwertungs- und Sortierkosten im Bereich der Grüngut-Hygenisierung erhöhen sich wegen neuer vertraglicher Konditionen. Dazu kommen Mehrkosten durch den neuen Wertstoffhof Lehenfeld sowie gestiegene Verwertungskosten für das Altholz. Auch die zusätzlichen Kosten für die Biokampagne mit dem Ziel der Qualitätssteigerung des Biomülls sind berücksichtigt. Im Gegenzug hat die AVL in verschiedenen Bereichen Kürzungen vorgenommen, z.B. im Grüngutbereich (Beratungsleistungen, Häckselplätze, Instandhaltungskosten) sowie auf den Wertstoffhöfen durch den Einsatz von Rollpackern.

Die **Wertstoff Erlöse** sind unverändert, minimale Abweichung von minus 4 T€.

Das **Budget des Fachbereiches Abfallgebühren** liegt in diesem Jahr um ca. 1,9 Mio. € über dem Vorjahreswert. Ursache dafür sind deutlich höhere Kosten der Restmüllentsorgung. Der zum 31.05.2020 auslaufende Vertrag war neu auszuschreiben. Die Entgelte, die bei der Ausschreibung angeboten wurden, liegen weit über denen des auslaufenden Vertrages. Hinzu kommt eine Entgeltanpassung für die Zeit bis zum 31.05.2020. Auch der Fachbereich hat – wie die AVL – sein Budget „auf Kante genäht“.

Die Nachsorgerückstellung kann unverändert zu 2019 fortgeschrieben werden. Die im Nachsorgegutachten veranschlagten Maßnahmen für 2018 wurden nur teilweise durchgeführt. Diese Maßnahmen werden die Nachsorge in der Zukunft belasten (vgl. 2.1.2).

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 b Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) ist geregelt, dass bei der Gebührenbemessung die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge berücksichtigt werden sollen. Es liegt eine gesetzliche Pflicht zum Tätigwerden vor. Die Ausgestaltung unterliegt einem Beurteilungsspielraum. Damit Risiken für die Gebührenzahler in der Zukunft weitestgehend ausgeschlossen werden, wird vorgeschlagen, die Nachsorgerücklage im Jahr 2020 unverändert um 2,5 Mio. € aufzustocken. So kann einer verantwortungsvollen nachhaltigen Nachsorge Rechnung getragen werden.

1.1 Varianten für die Abfallgebühren 2020

Die Verwaltung hat mehrere Varianten berechnet, in denen die abfallpolitische Lenkung und die Verrechnung der Vorjahresüberschüsse unterschiedlich durchgeführt wurden.

	Zuführung Nachsorge	Veränderung		Steigerung Musterhaushalt	Einzusetzender Überschuss
Variante 1	2,5 Mio. €	Jahresgebühr	+14%	14,5%	3,58 Mio. €
		Behältergebühr	+14%		
		Restmüll	+4%		
		Biomüll	+100%		
Variante 2	2,5 Mio. €	Jahresgebühr	+16%	16,2%	3,02 Mio. €
		Behältergebühr	+16%		
		Restmüll	+5%		
		Biomüll	+100%		
Variante 3	2,5 Mio. €	Jahresgebühr	+9%	11,3%	4,57 Mio. €
		Behältergebühr	+9%		
		Restmüll	+4%		
		Biomüll	+100%		

Die Varianten 1 bis 3 sind in der Anlage 3, Tabelle 9 detailliert dargestellt.

Von Seiten der Verwaltung wird die Variante 1 vorgeschlagen. Bei den weiteren Berechnungen und Erklärungen wird jeweils diese Variante zugrunde gelegt.

1.2 Vergleich Hausmüllgebühren 2020 und 2019 (siehe Anlage 3, Tabellen 8-10)

Personenbezogene Jahresgebühr	Gebühren 2020 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
1 Personen-Haushalt	61,37 €	53,83 €	7,54 €	14
2 Personen-Haushalt	80,35 €	70,48 €	9,87 €	14
3 Personen-Haushalt	102,41 €	89,83 €	12,58 €	14
4 Personen-Haushalt	123,30 €	108,16 €	15,14 €	14
5 und mehr Personen-Haushalt	141,74 €	124,33 €	17,41 €	14

Restmüllleerungsgebühr	Gebühren 2020 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,31 €	5,11 €	0,20 €	4
240 l Restmüllbehälter	9,48 €	9,12 €	0,36 €	4
660 l Restmüllbehälter	23,70 €	22,79 €	0,91 €	4
660 l Restmüllbehälter verpresst	30,82 €	29,63 €	1,19 €	4
1.100 l Restmüllbehälter	35,04 €	33,69 €	1,35 €	4
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	45,56 €	43,81 €	1,75 €	4

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2020 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Biomüllbehälter	1,00 €	0,50 €	0,50 €	100
120 l Biomüllbehälter	1,40 €	0,70 €	0,70 €	100
240 l Biomüllbehälter	2,00 €	1,00 €	1,00 €	100

Nach Zugrundelegung der durchschnittlichen Leerungshäufigkeit eines 120 l Rest- und Biomüllbehälters mit je 10 Leerungen bezahlt ein 4-Personen-Haushalt (Musterhaushalt) einen Betrag von 190,40 € (2019: 166,26 €) Abfallgebühren. Dies bedeutet eine Steigerung um 14,5%.

1.3 Vergleich Gewerbegebühren 2020 und 2019

Behältergebühr Gewerbe	Gebühren 2020 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	62,29 €	54,64 €	7,65 €	14
240 l Restmüllbehälter	84,61 €	74,22 €	10,39 €	14
660 l Restmüllbehälter	210,95 €	185,04 €	25,91 €	14
1.100 l Restmüllbehälter	346,59 €	304,03 €	42,56 €	14
60 l Biomüllbehälter	15,52 €	13,61 €	1,91 €	14
120 l Biomüllbehälter	24,77 €	21,73 €	3,04 €	14
240 l Biomüllbehälter	47,53 €	41,69 €	5,84 €	14

Restmüllleerungsgebühr	Gebühren 2020 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,31 €	5,11 €	0,20 €	4
240 l Restmüllbehälter	9,48 €	9,12 €	0,36 €	4
660 l Restmüllbehälter	23,70 €	22,79 €	0,91 €	4
660 l Restmüllbehälter verpresst	30,82 €	29,63 €	1,19 €	4
1.100 l Restmüllbehälter	35,04 €	33,69 €	1,35 €	4
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	45,56 €	43,81 €	1,75 €	4

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2020 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Biomüllbehälter	1,00 €	0,50 €	0,50 €	100
120 l Biomüllbehälter	1,40 €	0,70 €	0,70 €	100
240 l Biomüllbehälter	2,00 €	1,00 €	1,00 €	100

Für die gewerblichen Selbstanlieferer auf der Deponie Burghof beträgt die Gebühr im kommenden Jahr 252,43 €/Tonne. Im Vergleich zum Vorjahr steigt diese Gebühr um ca. 14%. In diesem Bereich wurden keine Überschüsse verrechnet. Es handelt sich hierbei um die betriebswirtschaftliche Gebühr.

2. Wesentliche Grundlagen der Kalkulation

2.1 Budget 2020 der Abfallwirtschaft

2.1.1 Allgemein

Grundlage der Gebührenkalkulation 2020 ist das Budget der AVL sowie des Fachbereiches Abfallgebühren. Das Budget der AVL hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 24.10.2019 beschlossen (siehe Anlage 1). Der Zuweisungsbedarf aus Gebühren ist wegen des höheren Budgets der AVL im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Mio. € brutto gestiegen.

Der gestiegene Zuweisungsbedarf beruht auf Mehrkosten durch den neuen Vergärungsvertrag, die Neuausschreibung der Grüngut-Hygenisierung und die Kosten für Bau und Betrieb des Wertstoffhofes Lehenfeld. Weitere Gründe sind allgemeine Preisanpassungen bei den Entsorgungs- und Einsammelverträgen sowie die zusätzlichen Personalstellen und weitere Aktionen zur Verbesserung der Biomüll-Qualität.

Die geplanten Wertstoff Erlöse liegen auf dem Vorjahresniveau. Die Papiererlöse aus der Flach-Tonne sind unverändert mit einem Erlös von 80 €/t gerechnet. Sowohl bei den Wertstoffhöfen als auch bei der Sperrmüllsammmlung wird mit leicht steigenden Mengen, aber spürbar steigenden Verwertungs- und Sortierkosten für Holzsperrmüll und A4-Hölzer gerechnet. In diesem Bereich setzt sich der Trend hin zu weiter steigenden Verwertungskosten fort.

Die Ausgaben des Fachbereiches sind im Jahr 2020 um insgesamt 1,9 Mio. € gestiegen. Dies beruht vor allem auf höheren Entsorgungskosten für den Restmüll. Zum 01.06.2020 war die Restmüllentsorgung neu auszuschreiben (siehe 2.1.3). Die neuen vertraglichen Konditionen für die Restmüllentsorgung sowie eine Entgeltanpassung führen zu deutlich höheren Kosten.

2.1.2 Nachsorgekosten

Grundlage für die Berechnung der Nachsorgekosten und der erforderlichen Rücklage ist die 7. Fortschreibung des Gutachtens für die Deponien des Landkreises aus dem Jahr 2016 (Vorlage AUT_37/2016).

Die darin angesetzten Ausgaben werden jährlich durch die tatsächlich entstandenen Nachsorgekosten ersetzt. Im Jahr 2018 liegen die tatsächlichen Nachsorgekosten um ca. 300 T€ über denen des Gutachtens. Wie im Vorjahr sind umgelegte Kosten für u.a. Personal, EDV und Finanzen sowie Kosten der Deponien, die nicht direkt zugeordnet werden können (Betriebsgebäude, Waage, Straße), nicht Teil des Gutachtens. Ab der Fortschreibung des Gutachtens im Jahr 2020 werden diese Kosten in das Gutachten einbezogen. Im Gegenzug konnten im Gutachten geplante Maßnahmen, insbesondere die Oberflächenabdichtung auf beiden Deponien, noch nicht durchgeführt wurden.

Die Folgekosten ab dem Jahr 2019 betragen laut der 7. Fortschreibung des Gutachtens ca. 77,5 Mio. €. Das sind die Erfüllungsbeträge, d.h. inkl. Kostensteigerung und MwSt. Davon entfallen auf die Deponie Lemberg ca. 24,8 Mio. € und auf den gebührenfähigen Bereich der Deponie Burghof ca. 52,7 Mio. €. Zum 01.01.2019 waren 33 Mio. € in der Rückstellung. Unter Berücksichtigung der für 2019 beschlossenen Zuführung von 2,5 Mio. € fehlen somit aktuell ca. 42 Mio. €.

Nach § 44 Abs. 4 GemHVO ist die Rückstellung abzuzinsen. Wegen der hierbei entstehenden Diskrepanzen zwischen dem aktuellen Zinsniveau und dem Abzinsungsfaktor sowie den Verzinsungs- bzw. Abzinsungszeiträumen ist der Barwert jedoch nicht aussagekräftig.

In der Anlage 2, Abbildung 1 ist diese aktuelle Situation dargestellt. Sofern keine Zuführung in die Rückstellung erfolgt, ist die Rücklage ab dem Jahr 2026 aufgebraucht. Ab dann müssten die Kosten – auf Basis der heutigen Rechtslage – direkt über die Abfallgebühren finanziert werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 c KAG).

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 b KAG muss die Zuführung zur Nachsorgerücklage in die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation der Jahresgebühren (zeitraumabhängige Kosten Restmüll) einfließen. Die Höhe der Zuführung ist eine Ermessensentscheidung. Diese Entscheidung muss ermessensfehlerfrei getroffen werden und dem Äquivalenzgebot Rechnung tragen. Wir müssen weiterhin gegenlenken und Verantwortung übernehmen. Die Nachsorgemaßnahmen müssen verantwortungsvoll geplant und durchgeführt werden können. Hierfür müssen wir ausreichende Finanzmittel ansparen – auch für unsere Nachkommen.

Die Zuführung zur Nachsorgerücklage im Jahr 2020 und in den Folgejahren könnte wie folgt aussehen (Anlage 2, Abbildung 2):

2020 bis 2023	pro Jahr 2,5 Mio. €
2024 bis 2029	pro Jahr 2,0 Mio. €
2030 bis 2035	pro Jahr 1,5 Mio. €
2036 bis 2041	pro Jahr 1,0 Mio. €
2042 bis 2048	pro Jahr 0,5 Mio. €

Im Jahr 2049 würde die letzte Zuführung in Höhe von 164 T€ erfolgen.

Um die Risiken für die Gebührenzahler von heute und in der Zukunft angemessen zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, die Nachsorgerücklage im Jahr 2020 – unverändert zum Vorjahr – um 2,5 Mio. € aufzustocken.

Für die Jahre 2019 und 2020 stellt sich die Nachsorge unter Berücksichtigung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen laut dem Gutachten sowie der vorgeschlagenen Zuführung in die Rücklage wie folgt dar:

Jahr	Stand 01.01.d.J.	Zuführung zur Rückstellung am 31.12. d.J.	Vorauss. Entnahme lt. Gutachten	Verzinsung 2019 - 0,25% 2020 - 0,25%	Stand 31.12.d.J.
2019	32.998.657 €	2.500.000 €	- 3.972.031 €	82.497 €	31.609.123 €
2020	31.609.123 €	2.500.000 €	- 5.025.464 €	79.023 €	29.162.682 €

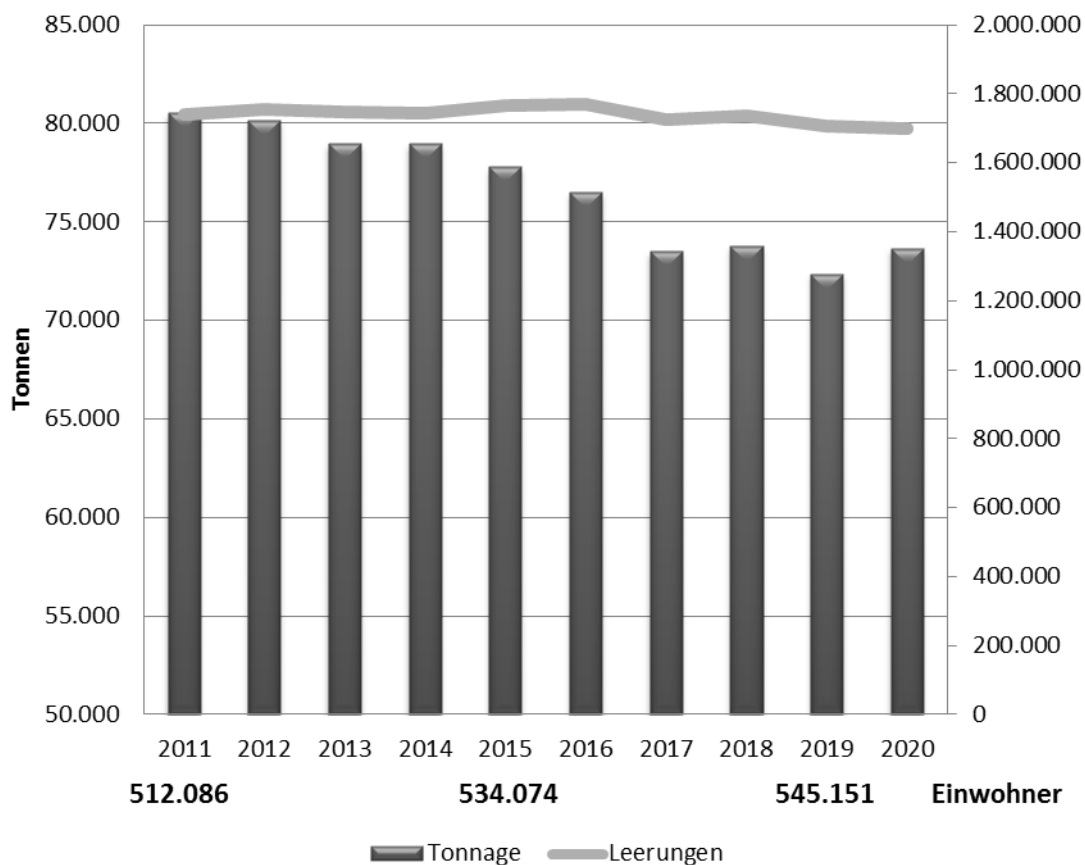
Wichtig für die Zukunft ist, dass die Nachsorge der Deponien im Landkreis im Fokus bleibt. Das Zahlenwerk wird jährlich aktualisiert. Im Jahr 2020 wird die 8. Fortschreibung des Nachsorgegutachtens erstellt. Die Ergebnisse werden in die Abfallgebührenkalkulation 2021 einfließen. Wegen der bisher nicht im Gutachten abgebildeten Kosten und den zeitlich verschobenen Maßnahmen erwarten uns mit der 8. Fortschreibung höhere Folgekosten.

2.1.3 Restmüll

2.1.3.1 Mengenentwicklung

Die Restmüll- und die Restsperrmüllmengen sind trotz gestiegener Einwohnerzahlen gesunken. Die Mengen im Jahr 2019 werden voraussichtlich bei 72.350 Tonnen liegen. Hier ist die Entwicklung in den letzten Monaten des Jahres abzuwarten.

Für 2020 wurde mit einer Gesamtmenge von 73.650 Tonnen geplant. Diese verteilt sich auf Restmüll aus der Einsammlung (64.602 Tonnen), Sperrmüll (8.268 Tonnen) und den Mengen der gewerblichen Selbstanlieferer (780 Tonnen).



2.1.3.2 Entgeltanpassung alter Entsorgungsvertrag – 01.01 bis 31.05.2020

Für den bestehenden Vertrag hat TPLUS eine Entgeltanpassung von 5,58% geltend gemacht. Dies entspricht der vertraglich vereinbarten Entgeltklausel, die sich am Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte orientiert. Danach entstehen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum Auslaufen des Vertrages am 31.05.2020 Mehrkosten von ca. 260 T€.

2.1.3.3 Entsorgungsverträge ab dem 01.06.2020

Im auslaufenden Vertrag mit TPLUS konnten noch einheitliche Entgelte für Transport und Behandlung des Restmülls sowie des Restsperrmülls vereinbart werden. Aufgrund der geänderten Marktsituation wurden im letzten Ausschreibungsverfahren die Entsorgung von Restmüll und Restsperrmüll voneinander getrennt. Damit gibt es ab Juni 2020 unterschiedliche Vertragspartner und Entgelte.

Restmüll

Die Restmüllentsorgung erfolgt weiterhin über die Firma TPLUS als einzigem Bieter. Trotz zweifacher Ausschreibung und einem zwischenzeitlich geführtem Verhandlungsverfahren konnte nur zu für den Landkreis deutlich ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden. Der Vergabepreis liegt um 20,5% über dem bis 31.12.2019 geltenden Entgelt und um 14,1% über dem Entgelt nach der Anpassung zum 01.01.2020.

Bei der Vergabe der Restmüllentsorgung ist die in Baden-Württemberg geltende Autarkieverordnung zu beachten. Diese schreibt vor, dass in Baden-Württemberg anfallende gemischte Siedlungsabfälle nur in Anlagen in Baden-Württemberg entsorgt werden dürfen. Die Ausnahmeregelungen zu den Autarkievorgaben sind eng gefasst. Ein diesbezüglicher Antrag des Landkreises beim Umweltministerium wurde abschlägig beschieden.

Mit dem Ziel, die Preisfindung des Unternehmens zu prüfen, hat die Landkreisverwaltung parallel eine Eingabe zum Bundeskartellamt gemacht. Das Ergebnis steht noch aus.

Restsperrmüll

Mit der Entsorgung des Restsperrmülls wurde die Firma Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG mit Sitz in Wiesbaden beauftragt. Der Vergabepreis liegt hier um 53% über dem Entgelt nach der Anpassung zum 01.01.2020.

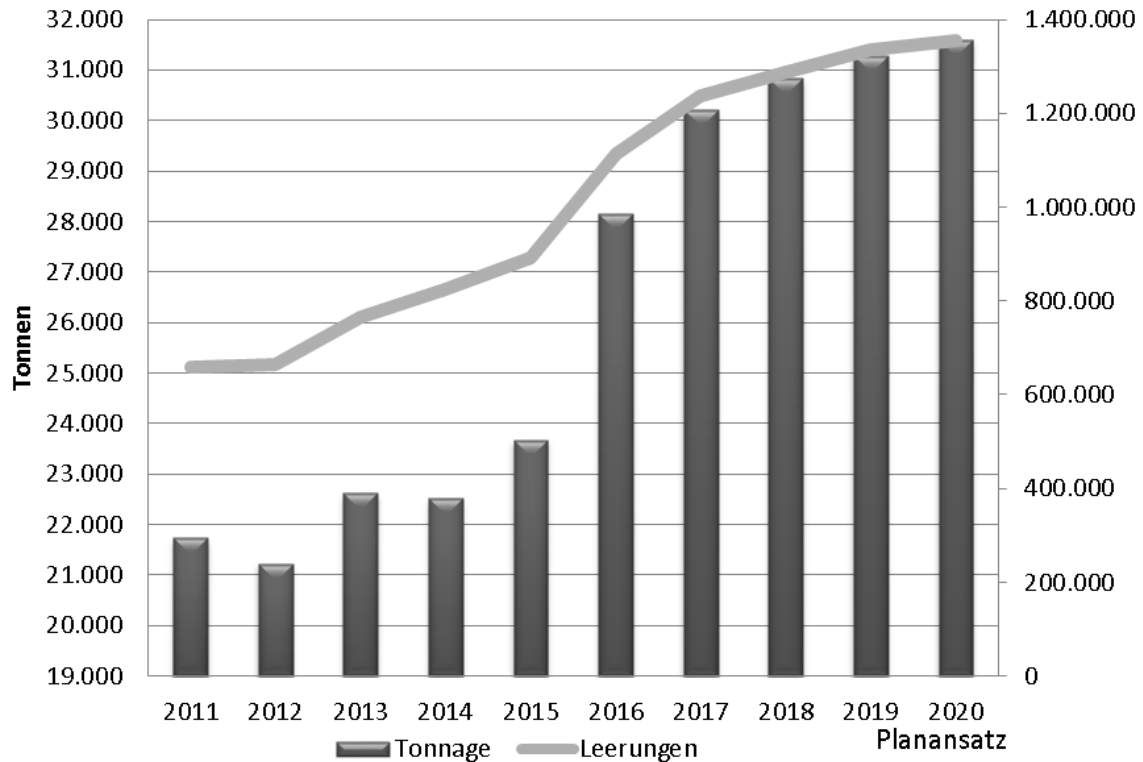
Der Restsperrmüll unterliegt nicht dem Autarkiegebot, konkurriert allerdings stark mit Gewerbebetrieben um die begrenzt vorhandenen Entsorgungskapazitäten. Das einzige Angebot eines Unternehmens aus Baden-Württemberg war um 40,9% höher als der Vergabepreis.

2.1.4 Biomüll

2.1.4.1 Mengenentwicklung

Die Biomüllmengen konnten in den letzten Jahren, dank der Maßnahmen der AVL und des Fachbereiches Abfallgebühren deutlich gesteigert werden. Neben der wöchentlichen Leerung im Sommerhalbjahr und der Einführung und Durchsetzung der Biopflichtbehälter haben auch die günstigen Leerungsgebühren maßgebend dazu beigetragen.

Laut aktueller Hochrechnung gehen wir davon aus, dass wir im Jahr 2019 auf ca. 31.300 t kommen. Das politische Ziel von 28.000 Tonnen ist erreicht. Der Vertrag mit der Biomüllvergärung Bietigheim GmbH (BVB) sieht eine Maximalmenge von 43.000 Tonnen/Jahr vor. Wir haben auch bei einem weiteren Anstieg der Biomüllmengen keine Probleme mit der Verwertung.



2.1.4.2 Aktuelle Biokampagne

Im Vordergrund steht die Qualität des Biomülls. Die dazu gestartete Biokampagne hat das Ziel, Störstoffe wie z.B. Plastik im Biomüll zu reduzieren und den bereits sehr guten Anschlussgrad zu halten. Mittels einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und der Einführung eines Ampelsystems soll Aufmerksamkeit für dieses Thema geschaffen werden. In einem letzten Schritt wird bei wiederholt falsch befüllten Behältern eine „rote Karte“ erteilt. Der Behälter wird mit einem separaten Restmüllfahrzeug geleert. Die für den zusätzlichen Anfahrts- und Entsorgungsaufwand entstehenden Kosten werden dem Verursacher als Sonderleerungsgebühr berechnet.

Diese neue Leerungsgebühr ist ab dem Jahr 2020 in die Abfallwirtschaftssatzung aufzunehmen (siehe Anlage 3, Tabelle 6).

Sonderleerungsgebühren	Gebühren 2020 lt. Vorschlag
60 l Behälter	30,70 €
120 l Behälter	32,29 €
240 l Behälter	35,64 €

Es handelt sich um betriebswirtschaftliche Gebühren.

2.1.5 Sonderprogramm – Abrechnungsgebühr

Die Abrechnungsgebühren für den Verwaltungsaufwand wurden für 2020 im Rahmen der Gebührenkalkulation neu kalkuliert (siehe Anlage 3, Tabelle 8).

	Gebühren 2020 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
Verwaltungsaufwand Grundgebühr	40,37 €	41,66 €	-1,29 €	-3%
Verwaltungsaufwand pro Wohneinheit	2,42 €	2,50 €	-0,08 €	-3%

Für 2020 wurden hierfür Einnahmen in Höhe von 375.497 € veranschlagt.

2.1.6 Verdichtungsfaktoren

Zuletzt wurden von Juni 2017 bis Juni 2018 Wiegestichproben im Landkreis Ludwigsburg durchgeführt. Die Firma ECONUM hat die Ergebnisse ausgewertet und in einem Gutachten aktuelle landkreiseigene Verdichtungsfaktoren ermittelt. Diese flossen in die vorjährige Abfallgebührenkalkulation ein. Inzwischen liegen die Leerungszahlen und die Gesamtmüllmenge für das Jahr 2018 vor. Daraus ergibt sich der Fortschreibungsfaktor, um den die Füllichten für das Jahr 2020 angepasst wurden:

Verdichtung Behälter	2019 (Gutachten ECONUM) t/m ³	2020 (Fortschreibung) t/m ³	Veränderung in %
120 Liter Restmüll	0,176	0,174	-1%
240 Liter Restmüll	0,160	0,158	-1%
660 Liter Restmüll	0,126	0,125	-1%
1.100 Liter Restmüll	0,111	0,110	-1%
60 Liter Biomüll	0,209	0,203	-3%
120 Liter Biomüll	0,181	0,175	-3%
240 Liter Biomüll	0,174	0,168	-3%

Sowohl beim Restmüll als auch beim Biomüll ist die Füllichte nochmal leicht, um 1% bzw. 3%, zurückgegangen. Das heißt, die Behälter werden mit etwas weniger Inhalt zur Leerung bereitgestellt.

2.2 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation (Anlage 3)

2.2.1 Jahres- und Behältergebühren (Grundgebühren)

Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2020 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2019

Der größte Teil der Mehrkosten der Budgets der AVL und des Fachbereiches Abfallgebühren wirkt sich bei den Jahresgebühren Haushalte und den Behältergebühren aus. Dadurch steigen die Jahresgebühren der Haushalte um 11% an.

Auch die Behältergebühren im Bereich Biomüll steigen an. Das liegt vor allem am neuen Vergärungsvertrag, sowie an den Mehrkosten durch die Biokampagne. Bei den Behältergebühren Restmüll gehen die Gebühren leicht zurück. Die Mehrkosten bei der Restmüllentsorgung sind mengenabhängig und wirken sich daher hier nicht aus. Dafür sind im Jahr 2020

weniger Behälterneubestellungen erforderlich. Der Planansatz aus dem Vorjahr lag über dem eingetretenen Bedarf und wurde abgesenkt. Aufgrund des geringen Kostenvolumens und der kalkulatorischen Verrechnungsschlüssel bei den gewerblichen Behältern wirken sich auch kleinere Veränderungen hier prozentual vergleichsweise stark aus.

2.2.2 Rest- und Biomüllleerungsgebühren

Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2020 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2019

➤ Restmüllleerungen

Der neue Entsorgungsvertrag ab Juni 2020 führt zu deutlich höheren Kosten. Hinzu kommt für die Zeit bis Mai 2020 eine Entgeltanpassung aus dem bestehenden Vertrag um 5,58%. Das führt zu Mehrkosten von 1,6 Mio. € im Bereich der Restmüllleerungen. Dadurch steigen die Leerungsgebühren um ca. 10%.

➤ Biomüllleerungen

Nach dem neuen Vergärungsvertrag ab Oktober 2019 steigen die zeitraumabhängigen Kosten. Die für die Leerungsgebühren relevanten mengenabhängigen Kosten reduzieren sich. Die Biomüllmenge verändert sich nicht. Dadurch gehen die Kosten in diesem Bereich um ca. 200 T€ zurück. Die Leerungen nehmen um ca. 3% zu, die Dichte in den Behältern geht erneut leicht zurück. Dadurch sinken die Gebühren zwischen 4% und 9%.

2.3 Verrechnung der Vorjahresergebnisse

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die Tabelle in der Anlage 5 zeigt im Überblick die noch zur Verfügung stehenden Ergebnisse aus den Vorjahren und die vorgeschlagene Einbeziehung der Überschüsse in die Gebührenkalkulation des Jahres 2020.

Verrechnet werden Überschüsse in Höhe von 3,58 Mio. €. Somit stehen für die Folgejahre noch 1,46 Mio. € zur Verfügung. Die Vorjahresergebnisse werden im Jahr 2020 bei der Personenbezogenen Jahresgebühr sowie der Behältergebühr verrechnet.

Die Überschussverrechnung soll der ständigen Praxis des Kreistags Rechnung tragen, Gebührensprünge für die Folgejahre zu vermeiden. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der gesamten Abfallwirtschaft im laufenden Jahr kann der Einsatz der Überschüsse in Höhe von 3,58 Mio. € empfohlen werden. Der für 2021 zu treffenden Vorsorge kann auch mit dieser Entscheidung Rechnung getragen werden.

2.4 Abfallpolitische Lenkung

Die abfallpolitische Lenkung erfolgt in einem von der Verrechnung der Vorjahresergebnisse unabhängigen zweiten Schritt.

Ziel der abfallpolitischen Lenkung ist, die Bürger/-innen zur Müllvermeidung und -trennung zu motivieren und bei konsequenter Abfalltrennung auch spürbar finanziell zu entlasten. Die Bürger/-innen sollen insbesondere zu einer verbesserten Trennung von Biomüll und Restmüll motiviert werden.

Die erwirtschafteten Überschüsse sollen die Bürger/-innen zeitnah zurückerhalten. Für eine konsequente Abfallvermeidung und -trennung sollen die Bürger/-innen besonders finanziell belohnt werden.

Dies bedeutet, dass die Biomüllleerungsgebühren zu Lasten der personenbezogenen Jahresgebühren, der Behältergebühr Gewerbe und der Restmüllleerungsgebühren entlastet werden (2,74 Mio. €).

2.5 Deckungsrisiko

Mit dem aktuellen Einsammelvertrag und der damit erfolgten Verschiebung der Kosten besteht kein Deckungsrisiko.

2.6 Verhältnis fixe und variable Kosten

Die sich aus der betriebswirtschaftlichen Kalkulation ergebenden kostendeckenden Gebührensätze für die Bereiche Einsammlung Hausmüll und Einsammlung Gewerbemüll sowie Selbstanlieferer sind in der Anlage 3, Tabelle 1 und 7 dargestellt. Die Veränderungen gegenüber den Gebührensätzen 2019 sind in der Anlage ebenfalls aufgeführt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf dem Grundsatz, dass die mengenabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biomüllverwertung über die jeweiligen Leerungsgebühren gedeckt werden. Alle übrigen Kosten, d. h. insbesondere die mengenunabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biomüllverwertung, sollen durch die Erhebung der Jahresgebühr (personenbezogene Jahresgebühr und Behältergebühr) gedeckt werden.

Sämtliche Kosten des Vertrages mit der TPLUS GmbH sind mengenabhängig. Der Teil, der den Einsammelmengen Restmüll zugeordnet wird, fließt vollständig in die Restmüllleerungsgebühr.

Das Verhältnis zwischen den fixen und den variablen Kosten beträgt 54% zu 46%.

2.7 Abschreibungen

Die Abschreibungssätze richten sich nach den entsprechenden AfA-Tabellen des Finanzministeriums, die für die jeweilige Abschreibung auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abstellen und nach allgemein verwendbaren Anlagegütern und solchen für den Wirtschaftszweig Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft unterscheiden. Die Abschreibungen und Verzinsungen der in der Nachsorge befindlichen Teilbereiche der Deponie „Burghof“ werden anteilig über die Nachsorge finanziert.

2.8 Kosten Selbstanlieferer

Die Kostenübersicht für die einzelnen Anlieferbereiche befindet sich in der Anlage 3, Tabelle 7 und 8. Dort sind ebenfalls die im Einzelnen anfallenden Planmengen und Einnahmen pro Abfallfraktion zu entnehmen.

Auf der Deponie Burghof werden die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sowie die gewerblichen Restmüllabfälle umgeschlagen. Diese werden zusammen mit den

Restmüllabfällen aus der Einsammlung über die Firma TPLUS GmbH entsorgt. Die Mengenprognose liegt bei einer Anlieferungsmenge von 780 Tonnen für das Jahr 2020.

Die betriebswirtschaftlich errechnete Gebühr in diesem Bereich beträgt 252,43 €/Tonne. Diese setzt sich aus den mengenunabhängigen Kosten der Bereitstellung der Umladestation auf der Deponie Burghof, den anteiligen Kosten des Deponiebetriebes sowie den anteiligen Kosten der Verwaltung zusammen. Bei der mengenabhängigen Komponente handelt es sich um die Kosten der Restmüllbehandlung. Die Gebühren in Höhe von 252,43 €/Tonne sind rein betriebswirtschaftlich. Es wurden keine Überschüsse verrechnet.

Bei den Selbstanliefergebühren für Reifen und Altholz der Kategorie A I-III und A IV wurden ebenso keine Überschüsse verrechnet. Die Gebühren für das Altholz AI-III steigen um das Doppelte. Das liegt an den deutlich gestiegenen Verwertungskosten in dem Bereich.

Bei der Verwiegemöglichkeit von privaten Selbstanlieferungen von Sperrmüllmengen beträgt die Gebühr ebenfalls 252,43 €/Tonne.

Der Haushaltsansatz für die Wertstoffhöfe setzt sich aus den Gebühren für private Anlieferungen von Sperrmüll, Holz der Kategorie A I-III, Holz der Kategorie A IV und Reifen zusammen. Neben den Pauschalen für die Anlieferung von Sperrmüll werden auch für die Anlieferung von Altholz Pauschalen festgesetzt.

Die Gebührensätze sind in der Abfallwirtschaftssatzung ausgewiesen (Anlage 7).

2.9 Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zins für das Jahr 2020 wird mit 3,0% für das Anlagevermögen und 0,25% für die Verzinsung des inneren Darlehens veranschlagt (Anlage 4).

2.10 Fälligkeitstermin

Auch in diesem Jahr werden die Abfallgebühren wieder zu einem einmaligen Fälligkeitzeitpunkt zu entrichten sein. Dies hat sich bewährt und soll auch 2020 beibehalten werden. Die durch die frühere Gebühreneinziehung entstehenden Liquiditätsvorteile des Landkreises werden den Gebührenzahlern angemessen verzinst.

2.11 Degression

Die Degression der Jahresgebühren im Hausmüllbereich wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, in Anlehnung an das Letmathe-Modell festgelegt. Grundlage des Letmathe-Modells sind empirische Erhebungen, wonach belegt werden kann, dass die Müllmenge bei einer Zunahme der Mitglieder eines Haushalts nicht proportional ansteigt. Die Degression nach dem Letmathe-Modell wird nur bis zum Fünf- und Mehrpersonenhaushalt vorgenommen. Durch den rechtlich zulässigen Verzicht auf eine weitere Degression für Fünf- und Mehrpersonenhaushalte werden Großfamilien entlastet.

II. Abfallwirtschaftssatzung 2020

Der Satzungsentwurf orientiert sich – wie in den Vorjahren – an der Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg.

In der Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung werden alle inhaltlichen Änderungen dargestellt und kurz erläutert (Anlage 6). Die wesentlichen Anpassungen werden in Folgenden näher ausgeführt:

In § 12 Abs. 3 AWS wird der Adressatenkreis für die Anordnung von Pflichttonnen auf die zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen ausgeweitet. Bisher konnte der Anschluss- und Benutzungszwang nur gegenüber den Grundstückseigentümern konkret durchgesetzt werden, selbst wenn z.B. die Fehlbefüllung von Wertstofftonnen durch Mieter ohne eigene Restmülltonne verursacht wurde.

In § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 12 AWS werden die im Zusammenhang mit der Biokampagne eingeführte Sonderabfuhr und die hierfür anfallenden Sonderleerungsgebühren verankert (s. 2.1.4).

Für neu angemeldete Biomüllbehälter werden künftig, wie bei Restmüllbehältern, Vorauszahlungen festgesetzt (§ 22 Abs. 4). Die Anzahl dieser Vorauszahlungen wurden anhand der tatsächlich angefallenen Leerungen im Jahr 2018 ermittelt. Auf alle Biomüllbehälter bezogen lag die Leerungshäufigkeit bei 11, auf die von Privathaushalten überwiegend genutzten 60- und 120-Liter-Behältern bei 10. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt jeweils mit der Jahresveranlagung des Folgejahres.

Die nach der abfallpolitischen Gestaltung bzw. der betriebswirtschaftlichen Kalkulation zugrunde gelegten Gebührensätze sind in der Abfallwirtschaftssatzung 2020 (vgl. Anlage 7) eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, die Abfallwirtschaftssatzung 2020 entsprechend der Anlage 7 zu beschließen.